

triebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Organe sowie durch Haushaltsorganisationen regelt der Minister der Finanzen durch Anordnung.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

St o p h

R u m p f

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Entschädigungsverordnung zum Verteidigungs-
gesetz.**

Vom 16. August 1963

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz vom 16. August 1963 (GBI. II S. 674) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die zuständigen Kreditinstitute haben die Kreditanträge nach Prüfung der Beauftragung und der Finanzlage des Leistungspflichtigen unverzüglich zu entscheiden.

(2) Die Kreditinstitute sind berechtigt, die Kredite erforderlichenfalls über den bestätigten Kreditplan hinaus zu gewähren.

(3) Die Beauftragung bzw. die vom übergeordneten Organ bestätigten Richtsatzpläne gelten als Genehmigung zur Überschreitung des beschlossenen Jahreskreditplanes.

§ 2

Die Erstattung von Aufwendungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung erfolgt

- a) in voller Höhe, wenn die Leistungspflichtigen nach Ausführung der Veränderungen keine Nutzungsmöglichkeiten haben, oder die Maßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben der Leistungspflichtigen nicht erforderlich sind,
- b) anteilig, wenn nur eine teilweise Nutzung durch die Leistungspflichtigen gegeben ist, entsprechend dem Grad der Nutzungsmöglichkeit. Das gilt gleichermaßen, wenn die durchzuführenden Maßnahmen nur teilweise der Erfüllung der Aufgaben der Leistungspflichtigen dienen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Fälle zu registrieren, in denen wertsteigernde Auf-

wendungen an beweglichen Sachen aus dem Staatshaushalt erstattet wurden, wenn die Erstattung im Einzelfall mehr als 300 DM beträgt.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat

- a) bei der Erstattung wertsteigernder Aufwendungen an Grundstücken die Höhe des erstatteten Betrages der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises — Sachgebiet Grundbuch — zu den Gruhdakten schriftlich mitzuteilen,
- b) bei der Erstattung wertsteigernder Aufwendungen an beweglichen Sachen, die entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles notwendigen Festlegungen zu treffen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

Eine Entschädigung erfolgt, wenn

- a) bereits Bestell- bzw. Pflegearbeiten durchgeführt wurden,
- aa) in Höhe der bereits für Bestell- und Pflegearbeiten entstandenen Kosten, wenn die Durchführung von Auflagen terminlich so liegt, daß noch eine annähernd gleichwertige Ersatzproduktion auf den betreffenden Flächen möglich ist,
- bb) in Höhe des Einnahmeausfalles zu Aufkaufpreisen abzüglich eingesparter Kosten für Pflege und Ernte und des Wertes des noch verwertbaren Teiles, wenn die Durchführung von Auflagen keine annähernd gleichwertige Ersatzproduktion auf den betreffenden Flächen mehr ermöglicht,
- b) Daueranlagen zu beseitigen sind, in Höhe des Zeitwertes der Daueranlagen abzüglich des Wertes noch verwertbarer Teile,
- c) Dauerkulturen zu beseitigen sind, nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 5

U) Liegen für Räumlichkeiten keine Mietpreise vor, ist bei der Errechnung der Entschädigung von Mietpreisen für vergleichbare Räumlichkeiten auszugehen.

(2) Werden Räumlichkeiten für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat in Anspruch genommen, ist die zu erstattende Miete anteilig vom Monatsbetrag zu errechnen.

(3) Tritt bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten gemäß § 6 Abs. 6 der Verordnung ein Einnahmeausfall nicht ein, weil eine Belegung der Räumlichkeiten nicht vorgesehen war, ist wie unter Abs. X festgelegt zu verfahren.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 6

(1) Die Erstattung von Ausgaben der Räte der Kreise erfolgt im Sonderfinanzausgleich entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Durchführung von Sonderfinanzausgleichen.